

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Antrag vom 26. November 2012

SPG-Fraktion (Sprecher: Walser-Sargans)

Art. 15a Bst. b: legt den Umwandlungssatz auf 6,4 Prozent und den technischen Zins auf 3 Prozent fest.

Folgekorrektur:

Art. 17 Abs. 2 Bst. a: der Summe der konsolidierten Unterdeckungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse am 31. Dezember 2013, berechnet unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent und eines technischen Zinses von 3 Prozent;

Art. 19 Abs. 2 Bst. a: der konsolidierten Unterdeckung der St.Galler Pensionskasse am 1. Januar 2014, berechnet unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent und eines technischen Zinses von 3 Prozent;

Begründung:

Bei einem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ist es wichtig, dass die Ausfinanzierung auf der Basis von realen und aktuellen Annahmen geschieht. Bei unrealistischen Annahmen beschliesst der Kantonsrat mit einer Verselbständigung auch, dass die neue Vorsorgekasse des Kantons St.Gallen auf den 1. Januar 2014 sofort in eine Unterdeckung rutscht. Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten geht von einem zukünftigen Referenzzinssatz von 2,85 Prozent aus. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird die neu gegründete St.Galler Pensionskasse deshalb ihren technischen Zins auf 3 Prozent senken müssen, was zu einer Unterdeckung der Kasse führen würde. Um eine zukunftssträchtige Ausfinanzierung gewährleisten zu können, muss deshalb die Ausfinanzierung auf der Basis von einem technischen Zins von 3 Prozent berechnet werden.